

Büchereiöffnungen aufgrund der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 07. Juli 2021 - In der ab dem 9. Juli 2021 gültigen Fassung

In Kreisen und kreisfreien Städten der Inzidenzstufe 0

wird die Einhaltung des Mindestabstands zu anderen Personen lediglich empfohlen und eine Kontaktbeschränkung auf eine bestimmte Anzahl von Personen und Haushalten entfällt.

Sollte die Inzidenzstufe 1 wieder in Kraft treten, ist ein Zusammentreffen von Personen aus bis zu fünf Hausständen ohne Personenbegrenzung möglich, an dem auch immunisierte Personen aus weiteren Hausständen teilnehmen dürfen.

Besonders zum Schutz der Kinder

gelten in unseren Bibliotheken aber weiterhin folgende Maßnahmen:

- > ein Mindestabstand von 1,5 Metern
- > Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen oder FFP2 Gesichtsmaske (Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind ausgenommen.)
- > Beschränkung der Anzahl von gleichzeitig anwesenden Besucherinnen und Besuchern auf **eine Person pro zehn Quadratmeter**.

Herz Jesu (180 qm) = 18 Personen, einschl. Mitarbeiter:innen

St. Suitbertus (45 qm) = 4 Personen, einschl. Mitarbeiter:innen

St. Jacobus d. Ä. (60 qm) = 6 Personen, einschl. Mitarbeiter:innen

Folgende **Hygieneanforderungen** werden weiter angewendet:

1. Rückgabe der ausgeliehenen Medien außerhalb des Büchereiraumes und vorschriftsmäßige Reinigung nach mindestens 24 Stunden,
2. Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Gelegenheiten zum Händewaschen beziehungsweise zur Händehygiene,
3. die regelmäßige infektionsschutzgerechte Reinigung aller Kontaktflächen und Sanitärbereiche,
4. die infektionsschutzgerechte Reinigung von eingesetzten Gegenständen nach jedem Gast-/Kundenkontakt (z.B. Kugelschreiber),
5. gut sichtbare und verständliche Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten,
6. eine dauerhafte oder mindestens regelmäßige Durchlüftung mit kurzen Lüftungsintervallen.

Die **einfache Rückverfolgbarkeit** wird sichergestellt:

- > durch schriftliche Erfassung von Name, Adresse und Telefonnummer oder Emailadresse und Zeitraum des Aufenthalts (der am besten auf 30 Minuten begrenzt wird).
- > Diese Daten bewahren für vier Wochen auf und vernichten sie nach Ablauf von vier Wochen vollständig datenschutzkonform.
- > Die Datenerfassung gestalten wir so, dass die zuständigen Behörden bei Kontrollen vor Ort die erfassten Daten mit den tatsächlich anwesenden Personen abgleichen können.

Stand: 11.07.2021

abgestimmt mit der Verwaltungsleitung der Kirchengemeinde St. Peter und Paul